

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 08. Juni 2026

Unser Zeichen
0006528/2026

Datum
Linz, 05.05.2026

bearbeitet von
Franz Wurm

Zimmer / Telefon
4006 / +43 732 7070 2482

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

Linzer Innenstadt
„Bewohnerparkzone A, B, C und D“

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Mobilitätsplanung vom 10.02.2026 dargestellten „Bewohnerparkzone A, B, C und D“ werden als Gebiete bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich:

1. Westseite der Herrenstraße – zw. Steingasse und Baumbachstraße
2. Nordseite der Rudigierstraße vor Objekt 8a – 10a
3. Westseite der Domgasse vor Objekt 16 – 16a
4. Westseite des Pfarrplatzes vor Objekt 15 – 18

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 bbv@mag.linz.at
A-4041 Linz linz.at

5. Südseite der Zollamtstraße – zw. Neutorgasse und Objekt 20
6. Südseite der Fabrikstraße vor Objekt 24 und 26
7. Nordseite der Kaisergasse vor Objekt 25
8. Nordseite der Kaplanhofstraße vor Objekt 29
9. Elisabethstraße vor Objekt 1
10. Stockhofstraße gegenüber Objekt 11 - 15a
11. Ostseite der Rainerstraße - nördlich Auerspergstraße
12. Ostseite der Landstraße vor Objekt 101 bis zur Schillerstraße
13. Ostseite der Landstraße vor Objekt 85 - 89
14. Ostseite der Landstraße - zw. Bürgerstraße und Objekt 59
15. Südseite der Bismarckstraße vor Objekt 2 – 8
16. Ostseite der Eisenhandstraße vor Objekt 43 – 47
17. Nordseite der Goethestraße vor Objekt Europaplatz 5 – 6

Die „**Bewohnerparkzonen A, B, C und D**“, welche zuletzt mit **Verordnung vom 07.11.2024**, GZ 0036346/2024 festgelegt wurden, werden hiermit **behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem, dem Anschlag an der Amtstafel folgenden zweiten Tag, in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:



Martin Hajart
Vizebürgermeister

Beilage:

Übersichtsplan Bewohnerparkzone A – D des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt,
Abt. Mobilitätsplanung, vom 10.02.2026

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando Linz/BM, zur Kenntnisnahme
2. Amt der Oö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs. 1 StL 1992 zur
Verordnungsprüfung
3. Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH, zur Kenntnisnahme
4. SGS, Abt. Logistik und Technik, zur Kenntnisnahme
5. PTU, Abt. Mobilitätsplanung, zur Kenntnisnahme
6. AS, Abt. Parkraumbewirtschaftung, zur Kenntnisnahme und dem Ersuchen um Info an die
Organe der Parkraumüberwachung
7. Kanzlei VuV zur Kenntnisnahme und dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der digitalen
Amtstafel für die Dauer von 6 Wochen
8. KOMM, Abt. Redaktionsmanagement, zur Kenntnisnahme und dem Ersuchen um
Verlautbarung im nächsten Amtsblatt
9. BA, Abt. BürgerInnen-Service, zur Kenntnisnahme